

## Hartz IV – Arbeitslosengeld II

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) wird auch als Grundsicherung bezeichnet. Das heißt, nicht nur Arbeitslose, sondern auch Geringverdiener, kleine Selbstständige und Mütter bzw. Väter mit kleinen Kindern können ALG II beantragen.

### 1. Wann gibt es Arbeitslosengeld II?

ALG II erhalten erwerbsfähige und bedürftige Menschen bis 65 Jahre. Als erwerbsfähig gilt, wer dem Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden täglich zur Verfügung steht. Auch Personen, die prinzipiell arbeitsfähig wären, aber z.B. wegen Kindererziehung keiner Erwerbsarbeit nachgehen können, und kranke Menschen, die die Voraussetzungen innerhalb der nächsten sechs Monate erfüllen könnten, werden hierzu gezählt.

Personen mit Vermögen über bestimmte Freigrenzen (s. Seite 2), müssen dies erst verbrauchen, bevor es ALG II gibt. Vorhandene Einkünfte werden angerechnet, wobei es aber für Erwerbstätige einen gesonderten Freibetrag gibt (s. Seite 3). Zahlungen wie Arbeitslosengeld, Rente, Kindergeld, Unterhalt, Krankengeld, Elterngeld oder Betreuungsgeld werden in der Regel bis auf einen Freibetrag von 30 Euro voll auf das ALG II angerechnet.

Hierbei werden auch Einkommen und Vermögen von im gleichen Haushalt lebenden Familienmitgliedern oder Partnern angerechnet. Denn beim ALG II gilt das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft. Neben minderjährigen gehören auch volljährige Kinder unter 25 Jahre zur Bedarfsgemeinschaft.

### 2. Wo gibt es die Leistung?

In der Stadt Osnabrück ist das „Jobcenter“, ein Zusammenschluss aus Stadt und Arbeitsagentur für die ALG II – Berechtigten zuständig. Abweichend hiervon betreut im Landkreis Osnabrück die „Maßarbeit“ die ALG II - Berechtigten eigenständig und ist somit für die Leistungsauszahlung und Vermittlung zuständig.

Das ALG II muss persönlich beantragt werden. Im Antrag werden detailliert die Vermögens-, Einkommens-, Lebens- und Mietverhältnisse aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgefragt.

Das ALG II wird jeweils für sechs bis zwölf Monate bewilligt und am Monatsanfang ausgezahlt. In der Regel besteht kein Anspruch auf weitere Sozialleistungen wie z. B. ergänzendes Wohngeld.

### 3. Wie hoch sind die Leistungen?

Das ALG II setzt sich zusammen aus:

#### 1. „Regelleistung“ und 2. Kosten der Unterkunft

Für bestimmte Personengruppen, wie Alleinerziehende, gibt es noch Zuschläge (s. Seite 2).

### 3.1. Regelleistungen ALG II

Die ALG II-Regelleistung beträgt ab 2017 für:

- **Alleinstehende oder -erziehende:** 409 €
- **Erwachsene in der Bedarfsgemeinschaft (Ehegatten und Lebenspartner) je** 368 €
- **Erwachsene, die im Haushalt anderer Personen leben + ohne Zustimmung ausgezogene Kinder unter 25 Jahren** 327 €
- **Kinder 14 - 17 Jahre** 311 €
- **Kinder 6 - 13 Jahre:** 291 €
- **Kinder bis 5 Jahre:** 237 €

Kinderlose Paare erhalten im Monat 736 €, eine Familie mit zwei Kindern (9 und 16 Jahre) 1.338 €.

Von diesen monatlichen Pauschalleistungen müssen alle Lebenshaltungskosten und Anschaffungen getätigt werden, wie Ausgaben für Lebensmittel, Körperpflege, Kleidung, Hausrat, Strom, Kultur, Fahrtkosten, Reparaturen, und Rücklagenbildung für Anschaffungen. Zusätzlich einmalige Leistungen gibt es bei Schwangerschaft, Geburt eines Kindes oder für die Wohnungserstausstattung. Nur in Notfällen werden weitere Geld- oder Sachleistungen bewilligt (s. Seite 4: Härtefall-Katalog).

### 3.2. Kosten der Unterkunft und Heizung

Zudem werden die Unterkunftskosten, übernommen, jedoch ohne Strom! - allerdings nur bis zu angemessenen Obergrenzen! Höhere Unterkunftskosten werden nur sechs Monate lang akzeptiert. Danach wird bis auf die Mietobergrenzen gekürzt. Auch bei einem eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung werden Kosten wie Darlehensraten ohne Tilgung, Gebäudeversicherung, Grundsteuer, Erbbauzins, Müll-, Abwassergebühren übernommen.

#### Mietobergrenzen der Stadt Osnabrück

#### **Grundmiete + Nebenkosten (ohne Heizung!)**

	<b>Maximal</b>	<b>Max. Bruttokaltmiete</b>
1 Person	50 qm	414 €
2 Personen	60 qm	480 €
3 Personen	75 qm	572 €
4 Personen	85 qm	688 €
5 Personen	95 qm	790 €

Heizkosten (-vorauszahlungen) für „angemessene“ Wohnungen werden in der Regel voll übernommen, ebenso Nachzahlungen aus Heizkostenabrechnungen. Guthaben wird jedoch zurückgefordert. Bei einem Wohnungswechsel ist vor Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung des Jobcenters über die Kostenübernahme einzuholen.

### 3.3 Mehrbedarfszuschläge

Bestimmte Personengruppen bekommen zu den Regelleistungen Zuschläge, weil sie aufgrund ihrer Lebenslage einen besonderen Mehrbedarf haben:

→ **Schwangere ab 13. Woche: 68,68 €**

→ **Alleinerziehende:**

→ **147,24 €:** 1 Kind < 7 Jahre; 2 Kinder < 16 J., 3 Kinder

→ **49,08 €:** 1 Kind > 7 Jahre; ab 4tem Kind je Kind

→ **98,16 €:** 2 Kinder ab 7, davon mind. 1 Kind über 16

→ **Vollerwerbsgeminderte Behinderte und Merkzeichen „G“: 69,53 € (nur SGB XII), Partner: 62,56 €**

→ **Erwerbsfähige Behinderte** mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: **143,15 €**

→ **Kostenaufwendige Ernährung bei Erkrankung:**

(z.B. HIV, Krebs, MS, Zöliakie, Sprue, Morbus Crohn, Niereninsuffizienz mit Eiweißkost oder Dialysediät)

**10% bis 20% der jeweiligen Regelleistung**

### 3.5 Sozialversicherungsbeiträge

Für ALG II-BezieherInnen werden pauschale Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Familienangehörige sind hierüber mitversichert. Auch für privat Versicherte, die nicht in eine gesetzliche Krankenkasse wechseln können, werden die Beiträge übernommen. Das Amt übernimmt die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung auch dann, wenn Personen allein durch diese Kosten hilfebedürftig würden. In die gesetzliche Rentenversicherung werden keine Beiträge eingezahlt.

### 3.6 Kinderzuschlag statt „Hartz IV“

Eltern, die mit ihrem geringen Einkommen zwar den eigenen Lebensunterhalt finanzieren können, aber nicht den Unterhalt ihrer Kinder, können pro Kind einen Kinderzuschlag von bis zu 170 Euro erhalten. Der Kinderzuschlag kann bei der Familienkasse beantragt werden.

Der Kinderzuschlag wird anstatt ALG II gezahlt! Der Zuschlag soll zusammen mit Lohn, Kindergeld und Wohngeld verhindern, dass erwerbstätige Eltern allein wegen dem Unterhalt für ihre Kinder auf „Hartz IV“ angewiesen sind.

Der Anspruch auf Kinderzuschlag hängt von mehreren Faktoren ab (Einkommen, Miete, Alter der Kinder, ...). Das Bruttoeinkommen der Eltern muss mindestens 900 € (Paare) bzw. 600 € (Alleinerziehende) betragen, ohne Kindergeld und Wohngeld. Meist muss das Einkommen jedoch höher sein, damit der Kinderzuschlag tatsächlich in Frage kommt. Nur wenn das Einkommen der Eltern genau ihrem Anspruch auf ALG II entspricht, wird der Zuschlag in voller Höhe gewährt. Pro 10 €, um die dieses Einkommen überschritten wird, wird der Kinderzuschlag um 5 € gekürzt. Abgezogen wird ebenfalls Einkommen der Kinder wie Ausbildungsvergütung, Unterhalt oder -vorschuss.

Im Internet: [www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner](http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner) kann ein möglicher Anspruch errechnet werden.

### 4. Bildungs- und Teilhabepaket

Leistungen für Kinder und Jugendliche:

- Zuschüsse für ein warmes gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Tageseinrichtung oder Tagespflege
- Kosten für ein- und mehrtägige Schul- und Kita-Ausflüge und Klassenfahrten
- 10 Euro monatlich für die Teilnahme am sozialen u. kulturellen Leben (z.B. Beitrag für Sportverein)
- Schulbeförderung (z. B. Schülermonatskarte)
- Nachhilfe und Lernförderung
- Schulbedarfsmaterialien (100 Euro pro Jahr)

In Osnabrück können die Anträge im Stadthaus 2 gestellt werden: von ALGII-Berechtigten im Jobcenter und von BezieherInnen von Wohngeld, Grundsicherung, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag im Fachbereich Soziales und Gesundheit.

### 5. Vermögensanrechnung

Bevor es Arbeitslosengeld II gibt, sind alle verwertbaren Vermögen der „Bedarfsgemeinschaft“ bis auf bestimmte Freibeträge zu verbrauchen. Zum Vermögen gehören Bargeld, Bank- und Sparguthaben, Aktien(-fonds), Bausparverträge, Lebensversicherungen, ...

#### Freibeträge:

- 150 € je Lebensjahr pro Person - mindestens 3.100 €, maximal 10.050 € (67 Jahre x 150 €)
- 3.100 € je im Haushalt lebendes minderjähriges Kind
- 750 € pro Lebensjahr für erwerbsfähige Personen (und Partner) für Geldanlagen, die der privaten Altersvorsorge dienen. Es muss jedoch unwiderruflich vertraglich vereinbart sein, dass das Ersparnis nicht vor Rentenbeginn verwertbar ist.
- „Riesterrente“: Vermögen aus einem Altersvorsorgevertrag bis zum geförderten Höchstbetrag
- 750 € je Person als Rücklage für notwendige Anschaffungen (*insgesamt, nicht je Lebensjahr*). Dieser Freibetrag kann von Kindern auf die Eltern übertragen werden, wenn Kinder ihren eigenen Vermögensfreibetrag nicht benötigen.

Grundsätzlich nicht zum zu verwertenden Vermögen werden gerechnet:

- ein selbst bewohntes Haus bis 130 qm, eine Eigentumswohnung bis 120 qm Wohnfläche (laut BSG-Rechtsprechung: Alleinstehende/kinderloses Paar: bis 80 qm), Grundstücke bis 500 qm im städtischen und 800 qm im ländlichen Bereich
- ein PKW bis zu einem Wert (nach Abzug von Kreditverpflichtungen) von 7.500 € für jeden Erwerbsfähigen der Bedarfsgemeinschaft
- privates Altersvermögen für nicht Rentenversicherungspflichtige in „angemessener“ Höhe.

## 6. Einkommensanrechnung, Erwerbstätigenfreibetrag

Neben dem Einkommen aus Erwerbs- oder selbstständiger Tätigkeit werden alle Einnahmen der „Bedarfsgemeinschaft“ wie Kindergeld, Unterhalt, Renten oder Steuererstattungen auf das ALG II angerechnet. Nur wenige Einkünfte wie Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis 2.400 € jährlich oder die zur Finanzierung der selbstbewohnten Immobilie verwendete Eigenheimzulage werden nicht angerechnet. Anrechnungsfrei bleibt auch der Verdienst von Schülern bis zu 1.200 € in einem auf höchstens 4 Wochen begrenzten Ferienjob.

Es gibt allerdings Einkommensanteile und Freibeträge, die vom Brutto-Einkommen abgezogen werden:

- auf das Einkommen gezahlte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (bei Nichtversicherungspflichtigen Beiträge in „angemessener“ Höhe)
- Beiträge zur „Riester“-Rente bis zur Höhe des Mindesteigenbetrages
- Notwendige Kosten zur Erzielung von Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit
- ein Grundfreibetrag für Erwerbstätige

**Der Grundfreibetrag beträgt 100 €.** Das ist der Betrag, den erwerbstätige ALG II - Berechtigte von ihrem Arbeits-einkommen anrechnungsfrei behalten dürfen. Wer also bis 100 € verdient, kann den Zuverdienst vollständig behalten. Bei Verdiensten über 100 € kommt ein zusätzlicher Freibetrag hinzu. Dieser Zusatzfreibetrag beträgt 20% für den Einkommensanteil von 100 € bis 1.000 € und 10% für den Teil von 1.000 € bis zur Obergrenze von 1.200 € (Obergrenze mit Kindern: 1.500 €). Maßgebend für den Freibetrag ist immer das Bruttoeinkommen.

### Beispiel:

Familie mit zwei Kindern von 4 und 10 Jahren, Warm-Miete: 750 €, Brutto-Lohn: 1.500 € (Netto bei St.Kl. III: 1.196 €), Fahrt-/Werbungskosten/Versicherung: mtl. 80 €

Zuerst werden 100 € Grundfreibetrag abgezogen. Vom verbleibenden Brutto-Einkommensteil bis 1.000 € sind es zusätzlich 180 € Freibetrag (900 € x 20%) und für den Verdienst über 1.000 € nochmals 50 € (500 € x 10%). Die Werbungs-/Fahrtkosten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mehr als 100 € betragen.

Vom Nettolohn: 1.196 € werden also insgesamt 330 € als Freibetrag abgezogen. Die verbleibenden 866 € werden voll auf das ALG II der Familie angerechnet.

**Berechnung ALG II:** 1.263 € Regelleistung (736 + 236 + 291) + 750 € Mietkosten - 866 € Lohn (abzüglich Freibeträge) - 384 € Kindergeld = 763 € ALG II

Die vierköpfige Familie hat also 2.343 € zum Leben. (1.196 € Lohn, 763 € ALG II, 384 € Kindergeld)

Auch die Einkommen von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten werden einbezogen. Es wird unterstellt, dass sich Verwandte immer gegenseitig finanziell unterstützen. Nach Abzug eines Freibetrags von 818 € (doppelter Regelsatz) plus Miete

wird die Hälfte vom Einkommen der Angehörigen angerechnet. Diese generelle Unterhaltsvermutung kann jedoch mit schriftlicher Erklärung widerlegt werden

## 7. Anforderungen an Hilfeberechtigte

Der Bezug von ALG II ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Die erwerbsfähigen Hilfeberechtigten müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken. In der Regel wird dazu eine **Eingliederungsvereinbarung** unterschrieben. Hier werden unter anderem Bemühungen bei der Jobsuche vereinbart, z.B. die Vorlage einer festgelegten Anzahl von Bewerbungen in einem bestimmten Zeitraum. Auch die Aufnahme einer gemeinnützigen Arbeit kann festgelegt werden. Wer trotz Rechtsfolgenbelehrung gegen die vereinbarten Pflichten verstößt, muss mit Sanktionen rechnen.

Bei der Jobsuche gilt keinerlei Berufsschutz. Jede Tätigkeit wie Leiharbeit oder Minijob gilt als zumutbar: egal welche Berufsausbildung vorliegt und (bei Alleinstehenden) egal, wo diese Tätigkeit ausgeübt werden soll. Nur darf der Stundenlohn nicht unter Tarif bzw. dem „ortsüblichen Lohnniveau“ liegen. Spricht ein wichtiger Grund wie z.B. Kindererziehung gegen die Arbeit, ist die Arbeit unzumutbar und kann abgelehnt werden.

Es muss sogar eine bereits ausgeübte Beschäftigung, ein Mini-Job oder eine selbstständige Tätigkeit aufgegeben werden, wenn durch eine andere Tätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden wird.

Ebenso ist jede Bildungsmaßnahme zumutbar. Wer eine solche Maßnahme ohne wichtigen Grund abbricht, muss nicht nur mit Leistungskürzungen rechnen, sondern evtl. auch Schadensersatz zahlen!

## 8. Leistungen der Bundesagentur/Jobcenter

„Fallmanager“ sind für die Eingliederung zuständig. Sie sollen die ALG II-Bezieher umfassend beraten und mit ihnen Eingliederungsvereinbarungen abschließen. Das Amt kann dabei Eingliederungsleistungen selbst erbringen oder durch beauftragte Dritte erbringen lassen, wenn sie für die Arbeitssuche hilfreich sind, z.B.

- Übernahme der Kosten für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder für die Pflege von Angehörigen
- Schuldenberatung und darlehensweise Übernahme von Mietschulden oder -kautionen
- Psychosoziale Betreuung - Suchtberatung
- Zahlung von Mobilitätsbeihilfen bzw. eines Einstiegs-geldes im Fall einer Arbeitsaufnahme oder bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

ALG II- Berechtigte können genauso wie alle anderen Arbeitslosen mit Bildungsgutscheinen an beruflichen Weiterbildungen teilnehmen, einen Vermittlungsgutschein erhalten oder auch Bewerbungskosten erstattet bekommen. Die Förderung erfolgt aus dem Vermittlungsbudget, das den Fallmanagern ein weites Spektrum für flexible, bedarfsgerechte Einzelfallhilfen ermöglicht.

### 9. Leistungskürzungen

Erwerbslose, die ihre Pflichten nicht ausreichend erfüllen, werden hart bestraft. Die laufenden Leistungen werden für **drei Monate** gekürzt oder sogar ganz gestrichen - zudem fallen etwaige Zuschläge weg. Das Sanktionssystem konkret:

#### a) Kürzung der Regelleistung um 10%

- für Personen die trotz schriftlicher Belehrung der Anforderung des Arbeitsamtes, sich zu melden oder bei einem ärztlichen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen

#### b) Kürzung der Regelleistung um 30%

für Personen, die sich ohne wichtigen Grund weigern:

- die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen
- eine zumutbare Arbeit, Bildungsmaßnahme oder Pflichtarbeit aufzunehmen bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme geben
- oder ihr Einkommen oder Vermögen vermindern, um ALG II zu bekommen bzw. zu erhöhen
- oder aufgrund einer Sperrzeit kein Arbeitslosengeld I mehr erhalten

#### c) Wegfall der Leistungen für Jugendliche und junge Erwachsene

Personen unter 25 Jahren erhalten bei den unter b) genannten „Vergehen“ kein ALG II, sondern nur noch die Kosten für Unterkunft und Heizung. Erbracht werden können:

- ergänzende Sachleistungen
- Lebensmittelgutscheine

#### d) Leistungskürzung im Wiederholungsfall

Personen, die innerhalb eines Jahres ein zweites Mal gegen die unter b) genannten Anforderungen verstoßen, werden die Leistungen um **60%** gekürzt. Eine weitere Pflichtverletzung führt dann für drei Monate zum gänzlichen Wegfall der Leistungen (also auch der Kosten der Unterkunft und etwaiger Mehrbedarfzuschläge).

- Jugendliche erhalten bereits beim zweiten Verstoß keine Leistungen mehr.
- Bei einem Wegfall der Leistungen entfallen auch die Beiträge zur Sozialversicherung.

Das Jobcenter

- kann dann ergänzende Sachleistungen oder Lebensmittelgutscheine erbringen,
- soll diese Leistungen erbringen, wenn minderjährige Kinder mit betroffen wären.

Erklärt sich die betroffene Person im Nachhinein bereit, den Pflichten nachzukommen, kann das Amt die Leistungskürzung auf 60% begrenzen.

Bei unter 25-jährigen kann die Sanktion im Einzelfall auf sechs Wochen verkürzt werden.

### 10. Hartz IV – Änderungsgesetze

Als Folge von unzähligen Gerichtsurteilen und unsäglichen Missbrauchsdebatten wurde das SGB II vielfach geändert, meistens verbunden mit verschärften Gängelungen durch die Behörden.

**Volljährige ALG-II Bezieher unter 25 Jahren** werden mit ihren Eltern „in einen Topf geworfen“, d. h. in eine Bedarfsgemeinschaft. Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird auf den Bedarf des volljährigen Kindes angerechnet, also abgezogen. Zudem wurde der Leistungssatz um 20% gekürzt. Beim Auszug aus der elterlichen Wohnung ohne die zwingend vorgeschriebene Zustimmung des Amtes werden die Kosten für die neue Wohnung nicht übernommen.

**Härtere Sanktionen:** Wer z.B. unter 25 Jahre alt ist, dem werden bereits bei der zweiten „Pflichtverletzung“ für drei Monate alle Leistungen inklusive Miete gestrichen - Älteren beim dritten Mal.

**Bei Erkrankungen mit notwendiger Vollkost** wird ein krankheitsbedingt erhöhter Ernährungsaufwand verneint, z.B. bei Gicht, Diabetes Typ I und II, Magen-/Zwölffingerdarmgeschwür.

#### „Eheähnliche Paare“/Beweislastumkehr:

Bei Partnern, die länger als ein Jahr zusammen leben, unterstellen die Behörden ein eheähnliches Verhältnis mit gegenseitigen Unterhaltungspflichten. Trifft die Vermutung nicht zu, müssen die Betroffenen dies gegenüber dem Amt glaubhaft machen. Eine einfache Erklärung, dass keine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, reicht hierbei nicht aus. Zuvor lag der Nachweis beim Staat.

**Kontrollen u. Datenabgleich:** Den Arbeitsagenturen ist gesetzlich vorgegeben, einen „Außendienst zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs“ einzurichten, das heißt, es gibt Hausbesuche. Die regelmäßige Überprüfung von Leistungsbeziehern im Rahmen des automatisierten Datenabgleich ist zwingend vorgeschrieben. Die Behörden dürfen Auskünfte beim Zentralen Fahrzeug- und Melderegister, dem Ausländerzentralregister und bei Verdacht auf Missbrauch auch Bankauskünfte einholen.

**Ein Härtefall-Katalog** gilt seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2010 zum Hartz IV- Regelsatz. Bestimmte Aufwendungen werden als außergewöhnliche Belastungen anerkannt und zusätzlich zum Regelsatz gezahlt (z.B. Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer, dauerhaft benötigte Hygienemittel bei HIV, Neurodermitis). Für Brillen und Zahnersatz gibt es keine Zusatzleistungen.

**Bildungs- und Teilhabepaket 2011:** Kinder und Jugendliche erhalten keine höheren Regelsätze, sondern zweckgebundene Leistungen für Schulmaterialien (100 € pro Jahr), Mittagessen in Schule oder Kindertagesstätte, Klassenfahrten, Nachhilfe und Vereinsbeiträge.

**Rentenversicherung:** Der Bund zahlt seit 2011 keine Beiträge mehr in die Rentenkasse.